

Abschrift

Hanseatisches Oberlandesgericht

EINGEGANGEN

Hamburg, den 13.11.2019

Az.: 13 U 70/19

15. NOV. 2019

302 O 420/16 LG Hamburg

JUEST+OPRECHT
RECHTSANWÄLTE

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung
des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, 13. Zivilsenat, am Mittwoch, 13.11.2019 in
Hamburg

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Panten

Richterin am Oberlandesgericht Löffler
Richterin am Oberlandesgericht zur Verth
als Beisitzer

Dieses Protokoll ist mit einem Tonträger aufgezeichnet worden.

In der Sache



- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Juest+Oprecht**, Goetheallee 6, 22765 Hamburg, Gz.: 127-16-T

gegen

Hanseatic Bank GmbH & Co KG, vertreten durch die Vertreterin Hanseatic Gesellschaft für
Bankbeteiligungen mbH, , diese vertreten durch die Geschäftsführer Michel Billon und Detlef Zell,
Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gerken**, Hermannstraße 10, 20095 Hamburg, Gz.: 39/17

erscheinen bei Aufruf der Sache:

als Klägervertreter Herr Rechtsanwalt Dr. Tiffe,

als Beklagtenvertreter Herr Rechtsanwalt Helbing.

Es wird festgestellt, dass die Formalien der Berufung gewahrt sind.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Senat stellt den Stand seiner Vorberatung dar. Er weist darauf hin, dass er hier im Ergebnis und auch in der Begründung der Entscheidung des Landgerichts voraussichtlich folgen wird. Es dürfte mit dem Datum der ersten Fälligkeit eine Pflichtangabe fehlen. Diese dürfte dann mit dem Schreiben Anlage B 1 nachgeholt worden sein, womit dann zwar die Widerrufsfrist anief. Wegen des fehlenden Hinweises auf die Monatsfrist kann sich die Beklagte nach dem ausdrücklichen Willen des historischen Gesetzgebers, wie in der entsprechenden Bundestagsdrucksache dokumentiert, nach § 242 wohl nicht auf diese Verfristung berufen.

Die Sach- und Rechtslage wird insoweit streitig diskutiert.

Der Beklagtenvertreter stellt den Berufungsantrag aus dem Schriftsatz vom 20.09.2019, Bl. 245 d.A.

Der Klägervertreter stellt den Zurückweisungsantrag aus dem Schriftsatz vom 18.10.2019.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Mittwoch, den 27. November 2019, 12.00 Uhr.

not 26

Panten
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

■■■■■ JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und
Vollständigkeit der Übertragung vom
Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat nach
Zugang des Protokolls gelöscht.